

Leitsätze

1. **Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist für eine Klage auf Feststellung, eine in ihrem Eigentum stehende bauliche Anlage unterliege nicht dem Denkmalschutz, klagebefugt entsprechend § 42 II VwGO.**
2. **Nachträgliche bauliche Veränderungen einer dem Denkmalschutz unterliegenden baulichen Anlage lassen den Denkmalschutz regelmäßig nicht entfallen. In diesen Fällen unterliegt die bauliche Anlage regelmäßig in ihrer Gesamtheit und nicht nur im Hinblick auf die noch im Originalzustand vorhandenen Teile dem Denkmalschutz.**

Oberverwaltungsgericht Hamburg
Urteil vom 26.4.2018 – 3 Bf 175/15
Rechtskräftig
Veröffentlicht in BauR 2018, 1251; NordÖR 2018, 385, EzD

Zum Sachverhalt

Die Kl. ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Eigentümerin eines Grundstücks in H.-H.. Auf diesem Grundstück betreibt sie in einem Gebäude, welches in den Jahren 1951 bis 1953 nach einem Entwurf des ehemaligen Baurats H.-D. G. erbaut wurde, eine Außenstelle der Agentur für Arbeit.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Backsteingebäude mit L-förmigem Grundriss. Der dreigeschossige Hauptflügel und der zweigeschossige Nebenflügel verfügen jeweils über ein Dachgeschoss. Die Dächer sind jeweils als Satteldach ausgeführt und werden von Gauben durchbrochen. Die Außenwände werden durch Fenster im stehenden Format gegliedert, die teils fassadenbündig, teilweise aber auch vor- oder zurückspringen. Seit seiner Erbauung erfuhr das Gebäude der Agentur für Arbeit zahlreiche Veränderungen: An der Rückseite des Nebenflügels wurde ein Aufzug installiert. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme wurde die dort befindliche Dachgaube vergrößert und der Eingangsbereich im Erdgeschoss sowie die dort befindliche Treppe um etwa die Hälfte verkleinert. Auf der Hofseite des Hauptflügels wurde ein Windfang eingebaut. Zudem wurden fünf Gauben am Nebenflügel vergrößert, um neue Büros im Dachgeschoss einrichten zu können. Im Gebäudeinneren wurden in beiden Flügeln auf allen Ebenen Grundrisse und die Raumaufteilungen verändert. Außerdem wurde das Dach mit naturroten Dachpfannen aus Ton neu eingedeckt. Darüber hinaus erfolgte – nach Rücksprache mit dem Denkmalschutzamt – ein Austausch der vormals vierflügeligen Kellerfenster.

Bereits beim Bau des Gebäudes mussten Auflagen des Denkmalschutzes wegen denkmalgeschützter Gebäude in der Umgebung beachtet werden, u. a. befindet sich in der Nähe der denkmalgeschützte Verwaltungssitz der städtischen D. W. mbH H. von 1956 mit Stahlbetonskelettbau mit Rasterfassade und blauem Kleinmosaik.

Mit Bescheid vom 22.11.2010 stellte die Bekl. das Gebäude der Agentur für Arbeit in H.-H. unter Denkmalschutz. Zur Begründung führte sie an, dass das Gebäude aus bau- und städtebaulichen Gründen sowie zur Wahrung der charakteristischen Eigenheit des Stadtbildes von H.-H. schutzwürdig sei und sein Erhalt im öffentlichen Interesse liege. Grundlage der Unterschutzstellung ist eine private fachliche Stellungnahme vom 25.11.2015, aus der hervorgeht, dass das Gebäude der Arbeitsagentur H.-H. ein qualitätsvolles Beispiel für traditionalistische Nachkriegsarchitektur sei, weil es in vereinfachter Weise historische und regionale Formen und Materialien wie Backstein, Satteldächer und Gauben aufnehme. Gemeinsam mit dem Verwaltungssitz der D.W. veranschaulichten die unweit voneinander gelegenen Gebäude die unterschiedlichen Architekturentwicklungen der Nachkriegszeit. Das Arbeitsamt habe sich gut, teilweise mit Ausstattung, erhalten. Es veranschauliche die traditionalistischen Architekturströmungen der Nachkriegszeit und den Umgang mit Baulücken im historischen Kontext.

Gegen diesen Bescheid erhob die Kl. Widerspruch. Diesen begründete sie damit, dass das Gebäude aufgrund der Vielzahl Änderungen keinen Denkmalwert mehr habe. Lediglich den Fassaden der Front und der Gebäudeseiten ließe sich noch stadtbildprägende Qualität abgewinnen, dies reiche aber nicht aus, um eine Unterschutzstellung zu rechtfertigen. Die Bekl. wies den Widerspruch zurück, das Gebäude der Arbeitsagentur H. sei wegen seiner geschichtlichen Bedeutung und als Zeugnis traditioneller Nachkriegsarchitektur schutzwürdig. Der Denkmalwert sei auch nicht durch die Vielzahl Baumaßnahmen verloren gegangen, da es sich hierbei überwiegend um Erhaltungsmaßnahmen gehandelt habe. Große Teile der Fassade sowie des Inneren des Gebäudes seien noch im Originalzustand erhalten bzw. nur mit geringfügigen Änderungen intakt. Eine Aufspaltung des Gebäudes in nicht schutzwürdige und schutzwürdige Bestandteile widerspreche dem Grundgedanken des Denkmalschutzes.

Die dagegen gerichtete Anfechtungsklage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Aus den Gründen

Soweit die Beteil. den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 92 III 1 VwGO einzustellen und gemäß § 173 S.1 VwGO i. V. m. § 269 III S.1 ZPO auszusprechen, dass das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts insoweit wirkungslos ist.

Soweit über die Berufung der Kl. noch zu entscheiden ist, ist sie zulässig. Die Kl. hat ihre Berufung innerhalb der Frist des § 124a II 1 VwGO erhoben und fristgerecht – nachdem die Berufungsbegründungsfrist aus § 124a III 1 VwGO auf rechtzeitigen Antrag der Kl. hin gemäß § 124a III 3 VwGO verlängert worden ist – begründet.

Die Berufung hat aber in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die Klage, soweit die Kl. damit die Freistellung begehrt, das Arbeitsamt H. unterfalle nicht dem Denkmalschutz, mit seinem Urteil aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.7.2015 abgewiesen. Diese Klage ist zwar zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I. Die Klage ist zulässig. Sie ist als allgemeine Feststellungsklage gem. § 43 VwGO statthaft. Zwischen den Beteil. ist das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses streitig. Sie streiten darüber, ob für die Kl. die sich insbesondere aus den §§ 7, 9, 10, 12 und 13 DSchG ergebenden Pflichten gegenüber der Bekl. gelten, weil sie Eigentümerin einer konkreten baulichen Anlage ist, die die Voraussetzungen eines Baudenkmals i. S. v. § 4 II DSchG erfüllt (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 23.6.2016, 3 Bf 100/14, juris Rn. 50 f.). Nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts (a. a. O., juris Rn. 52 f.) kann die Eigentümerin eines Denkmals ihre Feststellungsklage zwar auch auf bestimmte Schutzkategorien i. S. v. § 4 II DSchG beschränken. Hiervon hat die Kl. vorliegend abgesehen. Dies ist aber unschädlich. Auch die uneingeschränkte bzw. nicht auf bestimmte Schutzkategorien konkretisierte Feststellungsklage ist statthaft. Die Möglichkeit der Beschränkung bzw. Konkretisierung einer Feststellungsklage auf bestimmte Schutzkategorien i. S. v. § 4 II DSchG dient den Belangen des Eigentümers dort, wo ein Interesse daran besteht, das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen bestimmter Schutzkategorien zu klären. Die Möglichkeit, im Feststellungsprozess zu klären, ob eine bauliche Anlage überhaupt und ungeachtet bestimmter Schutzkategorien dem Denkmalschutz unterfällt, bleibt hiervon unberührt (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 23.6.2016, 3 Bf 100/14, juris Rn. 35).

Die Kl. ist auch entsprechend § 42 II VwGO klagebefugt. Dies folgt allerdings nicht daraus, dass die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes auf dem Grundstück, dessen Eigentümerin sie ist, und die hiermit verbundenen Beschränkungen und Verpflichtungen sie – die Kl. – möglicherweise in ihrem Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 I GG berühren. Denn die Kl. ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 367 I SGB III) und kann sich als solche nicht auf die Grundrechte berufen. Grundrechtsträger sind nach Art. 19 III GG zwar auch inländische juristische Personen, soweit Grundrechte betroffen sind, die ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Allerdings dienen die Grundrechte vorrangig dem Schutz der Freiheitsphäre des einzelnen Menschen als natürlicher Person gegen Eingriffe der staatlichen Gewalt. Die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3.11.2015, 1 BvR 1766/15, juris Rn. 6; BVerfG, Beschluss vom 3.11.2015, 1 BvR 578/63, BVerfGE 21, 362; grundl. BVerfG, Beschluss vom 2.5.1967, 1 BvR 578/63, BVerfGE 21, 362). So liegt es hier: Die Kl. nimmt – allgemein und konkret auch auf dem Grundstück, auf dem sich die möglicherweise denkmalgeschützte bauliche Anlage befindet – die öffentliche Aufgabe der Arbeitsförderung wahr (vgl. §§ 1, 368 I 1 SGB III).

Die Klagebefugnis der Kl. kann indes aus dem einfachen Recht abgeleitet werden (vgl. VG Mannheim, Urteil vom 29.6.1992, 1 S 2245/90, juris Rn. 22). Sie ist zivilrechtliche Eigentümerin eines Grundstücks, das mit einer baulichen Anlage bebaut ist, von der die Bekl. meint, es handele sich bei ihr um ein (Bau-)Denkmal i. S. v. § 4 II DSchG. Die Bekl. geht deshalb davon aus, dass für die Kl. insbesondere die sich aus den §§ 7, 9, 1, 12 und 13 DSchG ergebenden Pflichten gelten. Würde hingegen die gegenteilige Rechtsauffassung der Kl. zutreffen und die Voraussetzungen des § 4 II DSchG wären nicht erfüllt, so unterläge sie den vorstehend genannten Pflichten und Beschränkungen nicht. Vor diesem Hintergrund kann sich die Kl. zur Begründung ihrer Klagebefugnis auf eine mögliche Verletzung des § 4 II DSchG durch die Bekl. berufen. Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Annahme eines Baudenkmals und grenzt gleichzeitig den Kreis der in Betracht kommenden Anlagen ein. Diese Begrenzung dient auch den Interessen der Grundstückseigentümer, die – nur – dann den denkmalrechtlichen Verpflichtungen und Beschränkungen unterliegen sollen, wenn die insoweit maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit Blick hierauf gewährt § 4 II DSchG ein subj.-öff. Recht, auf das sich die Kl. als zivilrechtliche Grundstückseigentümerin berufen kann.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die Kl. als Hoheitsträgerin ohnehin nicht befürchten muss, die Bekl. werde gegen sie auf der Grundlage des Denkmalschutzrechts bzw. wegen (vermeintlicher) Verstöße gegen denkmalrechtliche Bestimmungen vorgehen. Von dem „vermeintlich dem Gesetz voraus liegenden“ Grundsatz eines (allgemeinen) Verbots behördlicher Eingriffe in den Aufgabenbereich anderer selbständiger Hoheitsträger („Keine Hoheitsgewalt gegenüber Hoheitsträgern“) ist das BVerwG mittlerweile abgerückt; für maßgeblich hält es insoweit stattdessen die Vorschriften des jeweils einschlägigen Fachrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.9.2008, 7 A 4.07, juris Rn. 17 ff). Aus dem hamburgischen Denkmalschutzgesetz ergibt sich aber weder, dass seine Regelungen für Hoheitsträger nicht gelten, noch lässt sich ableiten, dass die Eingriffs- und Vollzugskompetenzen der Bekl. eingeschränkt sind, wenn es um Denkmäler im Eigentum der öffentlichen Hand geht.

II. Die Klage ist unbegründet. Die Kl. kann die Feststellung, dass das Gebäude N.-Straße 50, belegen auf den Flurstücken ... und ... der Gemarkung H., nicht, auch nicht teilweise dem Denkmalschutz unterliegt, nicht – auch nicht teilweise – verlangen. Denn es handelt sich bei dieser baulichen Anlage insgesamt um ein Baudenkmal i. S. v. § 4 II DSchG. Das Denkmalschutzgesetz findet Anwendung, weil das Berufungsgericht keine Zweifel an seiner Verfassungsgemäßheit hat (hierzu 1.). Das Gebäude hat insgesamt und nicht nur in Teilen geschichtliche Bedeutung (hierzu 2.). Es prägt aber nicht die charakteristischen Eigenheiten des Stadtbildes (hierzu 3.). Seine Erhaltung bzw. Bewahrung liegt im öffentlichen Interesse (hierzu 4.).

1. Die vorliegend relevanten Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – insbesondere § 4 II DSchG und das in § 6 DSchG zum Ausdruck kommende sog. ipsa-lege-Prinzip – sind verfassungsgemäß. Dies hat der Senat bereits entschieden (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 23.6.2016, 3 Bf 100/14, juris Rn. 58 ff.; Urteil vom 3.5.2017, 3 Bf 98/15, juris Rn. 39 ff.). Hieran wird festgehalten. Die Einwände der Kl. rechtfertigen keine abweichende rechtliche Einschätzung. Auch das BVerwG hat zuletzt keine Veranlassung zur Zulassung der Revision im Hinblick auf die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit des H. Denkmalschutzgesetzes gesehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.11.2017, 4 B 13.17 u. 4 B 14.17, juris Rn. 4 f. bzw. Rn. 4 ff.).

2. Das Arbeitsamtsgebäude in H. hat geschichtliche Bedeutung i. S. v. § 4 II 1 DSchG. Es stellt ein Anschauungsobjekt dafür dar, dass sich die Bautätigkeit in der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg in H. im Allgemeinen und in der H. Innenstadt im Besonderen mitunter und im Gegensatz zu ebenfalls vorhandenen modernistischen Ansätzen am traditionalistischen Baustil der Vorkriegszeit orientierte (hierzu a)). Die geschichtliche Bedeutung ist nicht dadurch entfallen, dass das Gebäude nicht mehr vollständig im Originalzustand erhalten ist (hierzu b)). Das Gebäude unterfällt ungeachtet der im Laufe der Jahre und Jahrzehnte erfolgten baulichen Veränderungen insgesamt und nicht nur in Teilen dem Denkmalschutz (hierzu c)).

a) Eine bauliche Anlage hat geschichtliche Bedeutung i.S.v. § 4 II 1 DSchG, wenn sie geeignet ist, geschichtliche Entwicklungen aufzuzeigen oder zu erforschen. Dies ist dann der Fall, wenn das Objekt für die politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Verhältnisse in bestimmten Zeitepochen einen Aussagewert hat, wenn ihm als Wirkungsstätte namhafter Personen oder als Schauplatz historischer Ereignisse ein bestimmter Erinnerungswert beizumessen ist oder wenn es im Sinne eines Assoziationswertes einen im Bewusstsein der Bevölkerung vorhandenen Bezug zu bestimmten politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Verhältnissen seiner Zeit herstellt. Entscheidend ist der dokumentarische und exemplarische Charakter des Schutzbekanntes als ein Zeugnis der Vergangenheit. Dabei muss ein Denkmal, um einen Aussagewert zu besitzen, nicht selbsterklärend sein. Zwar dient Denkmalschutz gerade der Erhaltung von Anschauungsmaterial. Für ein Denkmal ist deshalb die optische Wahrnehmbarkeit einer historischen Aussage charakteristisch. Diese Erkenntnis darf jedoch nicht zu der Schlussfolgerung verleiten, dass die den Denkmalwert begründende geschichtliche Bedeutung unmittelbar, d. h. ohne dass es einer Erläuterung der geschichtlichen Zusammenhänge bedarf, am Objekt selbst und auch für einen „unbefangenen“ Betrachter ablesbar sein muss. Die Entfaltung eines Aussagewertes setzt in der Regel vielmehr die Bereitschaft des Betrachters voraus, sich mit dem Objekt und den in ihm verkörperten historischen Gegebenheiten auseinander zu setzen. Dies macht ein zumindest punktuell bzw. temporär angeeignetes Fachwissen erforderlich (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 3.5.2017, 3 Bf 98/15, juris Rn. 57).

Nach diesen Maßstäben hat das Arbeitsamtsgebäude in H., wie das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zu Recht angenommen hat, architekturgeschichtliche Bedeutung i.S.v. § 4 II 1 DSchG. Das Gebäude dient als Anschauungsobjekt dafür, dass sich die Bautätigkeit in der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg in H. im Allgemeinen und in der H. Innenstadt im Besonderen mitunter – und beim Bau öffentlicher Verwaltungsgebäude anfangs wohl noch überwiegend (vgl. Lange, Vom Kontor zum Großraumbüro – Bürohäuser und Geschäftsviertel in Hamburg 1945-1970, 1999, S. 91 f.) – am traditionalistischen Baustil der Vorkriegszeit orientierte. Die stilistischen Elemente, die das Arbeitsamtsgebäude aufweist und die es rechtfertigen, es dem traditionalistischen Baustil zuzuordnen, hat das VG in der angefochtenen Entscheidung überzeugend benannt (insb.: strenge Symmetrie, traditionelle Formen u. Materialien, Funktionalität). Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Davon, dass das Gebäude Elemente des Traditionalismus aufweist, gehen auch die Kl. und der von ihr beauftragte Gutachter aus (vgl. Stellungnahme vom 25.11.2015, S. 2). Soweit der Privatgutachter der Kl. in der mündlichen Verhandlung einschränkend darauf hingewiesen hat, dass Arbeitsamt H. weise auch Elemente auf, die nicht dem Traditionalismus zuzuordnen seien – namentlich der Höhenversprung zwischen dem Flügel an der N.-Straße und dem Flügel entlang des K.-l.-Wegs, kann offen bleiben, ob diese Einschätzung zutrifft oder ob – wie die Bkl. meint und wovon auch das VG in der angefochtenen Entscheidung ausgegangen ist – Variationen von Geschosshöhen und Gebäudehöhen ebenfalls als Elemente des Traditionalismus anzusehen sind. Denn das Berufungsgericht hat aufgrund des an Ort und Stelle gewonnenen Gesamteindrucks des Gebäudes und bei der gebotenen Zusammenschau der für sein Erscheinungsbild relevanten Merkmale keinen Zweifel daran, dass die (übrigen) traditionalistischen Elemente das Erscheinungsbild maßgeblich prägen und der verständige Betrachter das Gebäude deshalb als dem traditionalistischen Architekturstil zugehörig erlebt.

Die Einwände der Kl. und des von ihr beauftragten Gutachters gegen die Einschätzung, die historische Bedeutung des Gebäudes ergebe sich aus dem verwendeten Baustil und der Bauweise, greifen nicht durch:

Das Berufungsgericht teilt zunächst nicht die Auffassung der Kl., bei dem Arbeitsamtsgebäude in H. handle es sich um einen „stilistischen Ausrutscher“, da es als singuläres Objekt keine Entsprechung anderswo in H. bzw. in H. finde und deshalb auch nicht exemplarisch für einen bestimmten Baustil bzw. eine bestimmte Bauweise stehen könne (vgl. Stellungnahme vom 25.11.2015, S. 3 f.). In der Sache soll hiermit wohl zum Ausdruck gebracht werden, die Aufnahme traditionalistischer Elemente bei der Errichtung eines (Verwaltungs-) Gebäudes in der Nachkriegszeit besitze keinen allgemeinen, über den Einzelfall hinausgehenden und damit denkmalrelevanten Aussagewert. Indes gibt es für diese Sichtweise keine durchgreifenden Anhaltspunkte. Das Berufungsgericht spricht dem Arbeitsamtsgebäude H. den erforderlichen exemplarischen Charakter zu: Der von der Kl. beauftragte Gutachter, der seine Einschätzung nicht weiter belegt, weist an anderer Stelle selbst darauf hin, dass es „einige weitere Beispiele für diese Bauweise zu Beginn der 1950er Jahre“ gebe (a. a. O. S. 3). Entsprechendes folgt aus einigen der von der Bkl. vorgelegten Publikationen (vgl. etwa Lange, Vom Kontor zum Großraumbüro, Bürohäuser und Geschäftsviertel in Hamburg 1945-1970, 1999, S. 91 f.; Hellberg/Albrecht/Grunert, Hamburg und Umgebung, 1999, S. 108).

Auch soweit der von der Kl. beauftragte Gutachter wiederholt und auch zuletzt wieder darauf verweist, der Traditionalismus als Stilrichtung habe nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr existiert und die Verwendung traditionalistischer Elemente habe einen Rückgriff auf eine bereits abgeschlossene Stilepoche bedeutet (vgl. Stellungnahme vom 25.11.2015, S. 2 f.), steht dies, ungeachtet der Frage, ob dieser Einwand fachlich zutreffend ist, der Annahme einer denkmalwerten historischen Bedeutung nicht entgegen. Eine architekturgeschichtliche Bedeutung i. S. v. § 4 II DSchG ist nicht auf Fälle beschränkt, in denen Gebäude in (bau-) zeittypischem Stil errichtet werden. Eine denkmalwerte geschichtliche Erkenntnis kann vielmehr auch und gerade darin liegen, dass eine bestimmte Bauphase auch durch eine „rückwärtsgewandte“ Bautätigkeit mitgeprägt worden ist. Nichts anderes meint das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung, wenn dort zutreffend davon die Rede ist, dass sich die öffentliche Hand nach dem Zweiten Weltkrieg bei ihrer Bautätigkeit noch an den stilistischen Konzepten der Vorkriegszeit orientiert habe.

Dass in der betreffenden Zeit auch zahlreiche moderne Gebäude entstanden sind, spricht nicht gegen die Richtigkeit dieser Einschätzung. Weder die Bkl. noch das VG in der angefochtenen Entscheidung haben zum Ausdruck gebracht, dass die Bautätigkeit in der Zeit des Wiederaufbaus ausschließlich durch einen Rückgriff auf Elemente des Traditionalismus geprägt gewesen sei. Vielmehr geht die historische Aussage entscheidend dahin, dass es in der „Umbruchphase“ nach dem Zweiten Weltkrieg ein Nebeneinander von traditionellen und modernistisch geprägten Baukonzepten gegeben hat. Schon in ihrer fachlichen Stellungnahme vom 9.9.2010 hatte die Bkl. auf den Verwaltungssitz der städtischen D. W. mbH H. von 1956 in der K.-Straße 35/37 als Beispiel für „öffentliche Bauten ganz im Stile der Nachkriegsmoderne“ und darauf verwiesen, dass „die beiden unweit voneinander gelegenen Gebäude die unterschiedlichen Architekturentwicklungen der Nachkriegszeit veranschaulichen. Von einer „unzulässige(n) Reduzierung der großen Wiederaufbauleistung auf die wenigen persönlichen Werke einiger Weniger, die sich mit modernen Bauformen noch nicht anfreunden konnten oder wollten“ (vgl. Stellungnahme vom 25.11.2015, S. 4), kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

Es spricht auch nicht gegen die (architektur-) historische Bedeutung des Arbeitsamtsgebäudes in H., dass dem Entwurf, wie die Kl. und der von ihr beauftragte Gutachter meinen, keine nennenswerte architektonische Leistung zugrunde lag, weil es lediglich um ein Kopieren und Erfüllen der gestalterischen, material- und proportionsbezogenen Auflagen und im Übrigen darum gegangen sei, den persönlichen Vorlieben des Planverfassers zu genügen. Es bedarf keiner Entscheidung, ob diese Einschätzung zutreffend ist. Selbst dann änderte dies nichts an der architekturgeschichtlichen Bedeutung des Arbeitsamtsgebäudes. Diese beruht nicht auf der besonderen Güte der Leistung des verantwortlichen Architekten bzw. auf einem „eigenen baukünstlerischen oder baugeschichtlichen Ansatz“ (vgl. Stellungnahme vom 25.11.2015, S. 4), sondern darauf, dass mit dem Arbeitsamtsgebäude ein Verwaltungsgebäude in der Nachkriegszeit entstanden ist, bei dem sich Architekt und Bauherr an traditionalistischen Architekturvorstellungen orientiert haben. Welche weiteren Schlüsse hieraus zu ziehen sind, ist für die Frage der geschichtlichen Bedeutung i. S. v. § 4 II DSchG gerade nicht entscheidend. Im Gegenteil: Nur durch den Erhalt auch eines letztlich profanen Gebäudes kann sichergestellt werden, dass die Vergangenheit – selbst wenn sie möglicherweise durch eine nicht sonderlich ambitionierte Bautätigkeit geprägt war – weiterhin erlebbar bleibt, um die Schlüsse, die die Kl. und der von ihr beauftragte Gutachter ziehen, nachvollziehen und auf ihre Richtigkeit überprüfen zu können.

b) Die Denkmaleigenschaft des Arbeitsamtsgebäudes ist – ungeachtet der noch zu klärenden Frage, ob es ganz oder nur teilweise dem Denkmalschutz unterfällt (dazu unter c)) – nicht deshalb entfallen, weil es nicht mehr vollständig im Originalzustand erhalten ist, sondern es im Laufe der Jahre zahlreiche Veränderungen und Eingriffe gegeben hat.

Von geschichtlicher Bedeutung i. S. v. § 4 II 1 DSchG sind – anders als dies die Kl. und der von ihr beauftragte Gutachter offenbar meinen (vgl. Stellungnahme vom 12.11.2015, S. 14 ff.) – nicht nur Objekte, die in ihrer Bausubstanz und äußeren Gestalt im Urzustand bestehen geblieben sind. Spätere Zusätze und Änderungen, die dem jeweiligen Zeitgeschmack entsprechen oder der Erhaltung der Funktionalität geschuldet sind, werden gerade bei älteren Gebäuden häufig auftreten. Sie prägen dann in aller Regel das Erscheinungsbild des Denkmals mit und lassen den Denkmalwert nicht entfallen. Etwas anderes kann dann gelten, wenn die Bausubstanz „rettungslos abgängig“ ist oder wenn die Sache insgesamt nur noch eine Rekonstruktion des Originals darstellt. Ein Wegfall der ehemals vorhandenen Denkmaleigenschaft eines Gebäudes kommt außerdem in Betracht, wenn als Folge von weitreichenden Veränderungen ein Objekt entstanden ist, das seine Gestalt und seinen Charakter ganz wesentlich auch durch die neu errichteten Bestandteile erhalten hat und bei dem deshalb die Bedeutungskategorie des Denkmals nicht mehr erlebbar ist (vgl. grundlegend: OVG Hamburg, Urteil vom 23.6.2016, 3 Bf 100/14, juris Rn. 74 f.; s. a. Urteil vom 3.5.2017, 3 Bf 98/15, juris Rn. 62).

Nach diesen Maßgaben hat das Arbeitsamtsgebäude in H. seine geschichtliche Bedeutung i. S. v. § 4 II 1 DSchG durch die im Laufe der Zeit vorgenommenen Eingriffe und Veränderungen nicht verloren.

aa) Dafür, dass das Arbeitsamtsgebäude in H. mit Blick auf den Erhaltungszustand seiner (vor allem ursprünglichen) Bausubstanz „rettungslos abgängig“ ist, ist nichts ersichtlich. Derartige konnte das Berufungsgericht bei seiner Besichtigung des Gebäudes nicht feststellen. Auch die Kl., die die dortigen Räumlichkeiten in der Vergangenheit immer genutzt hat und auch gegenwärtig noch nutzt, behauptet dies nicht.

bb) Die vorgenommenen baulichen Veränderungen haben auch nicht dazu geführt, dass das heute vorhandene Gebäude insgesamt nur noch als „Rekonstruktion des Originals“ angesehen werden könnte. Dies kann vor allem in Betracht kommen, wenn ein Gebäude als Ganzes oder in wesentlichen Teilen abgerissen und dann wieder neu errichtet wird oder wenn aus anderen Gründen von der ursprünglichen Bausubstanz kaum noch etwas erhalten ist. Dies trifft auf das Arbeitsamtsgebäude in H., bei dem die Außenfassade ebenso wie die tragenden Wände, die Geschossdecken und eine große Anzahl der wesentlichen Ausstattungsgegenstände (Treppenhäuser, Türen, „Kunst am Bau“) weitgehend noch im Originalzustand erhalten ist, ersichtlich nicht zu. Im Übrigen kann von einer „Rekonstruktion“ in dem vorstehenden Sinne auch deshalb nicht die Rede sein, weil die namentlich im Inneren des Gebäudes vorgenommenen Veränderungen nicht der Rekonstruktion, sondern seiner Anpassung an geänderte Nutzungsbedürfnisse gedient haben. Werden einzelne Bauteile oder Gebäudebestandteile (etwa Fenster, Türen, Dachbedeckung, Gauben, Bodenbeläge, Raumaufteilungen etc.) im Laufe der Jahre unter Beachtung des Gebäudecharakters und des verwendeten Baustils ausgetauscht bzw. erneuert, um das Gebäude zu erhalten, seine weitere Nutzbarkeit sicherzustellen und geänderten Nutzungsanforderungen und -vorstellungen zu genügen, so lassen derartige Maßnahmen den Denkmalwert nicht entfallen, sondern sind im Gegenteil Voraussetzung dafür, dass das Denkmal als erlebbares Zeugnis der Vergangenheit erhalten bleibt.

cc) Die vorgenommenen Maßnahmen haben auch nicht dazu geführt, dass ein Objekt entstanden ist, das seine Gestalt und seinen Charakter ganz wesentlich auch durch die neu errichteten Bestandteile erhalten hat und bei dem deshalb die Bedeutungskategorie des Denkmals nicht mehr erlebbar ist. Die Frage, wie sich durchgeführte Veränderungen am Denkmal auswirken, die nicht zu einer „Rekonstruktion des Originals“ in dem im vorstehenden Absatz dargestellten Sinne führen, kann nicht ohne Bezug zur Bedeutungskategorie des konkreten Denkmals und zu den Gründen, die den Denkmalwert begründen, beantwortet werden. Ist das Denkmal nach der Durchführung von Renovierungsarbeiten mit seinem historischen Dokumentationswert und den die Denkmaleigenschaft begründenden Merkmalen im Wesentlichen noch vorhanden und kann es deshalb die ihm zugeordnete Funktion, Aussagen über bestimmte Vorgänge oder Zustände geschichtlicher Art zu dokumentieren, noch erfüllen, so ist ein Auswechseln und Ergänzen von einzelnen Teilen, die den Gesamteindruck der Sache unberührt lassen, für die Bewertung der Denkmaleigenschaft unerheblich (vgl. OVG Münster, Urteil vom 25.7.1996, 7 A 1777/92, juris Rn. 32 f.). Dies vorausgeschickt, ist hier von Folgendem auszugehen:

Die Möglichkeit, das Gebäude dem traditionalistischen Baustil zuzuordnen, ist durch die Veränderungen an seinem Äußeren nicht relevant gemindert worden. Im Wesentlichen betreffen die vorgenommenen Veränderungen die Fenster, die Dachgauben, die Dachluken und die Gestaltung der Eingänge (Entfernung der Pergola im Bereich des Haupteingangs, Errichtung eines Windfangs auf der Hofseite des Hauptgebäudes, Einbau eines Fahrstuhls am Hintereingang). Die Kl. verweist mit ihrer Berufungsbegründung ergänzend darauf, dass das Dach neu eingedeckt und dass auch Türen und Schornsteine erneuert worden seien. All diese Maßnahmen haben den Gesamteindruck des Gebäudes indes weitgehend unberührt gelassen, wie das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zu Recht und überzeugend ausgeführt hat: Denn an der streng symmetrischen Anordnung der Fensterachsen, die durch ein Zurücktreten einzelner Reihen von Fenstern asymmetrische Elemente aufweisen, an dem Rückgriff auf traditionelle Formen und Materialien wie Backsteinfassade, Satteldach mit Pfannenabdeckung und einer Vielzahl von Gauben, an der Unterteilung der Fenster (Sprossenfenster) und an der schlichten,

sachlichen und strengen, eben traditionalistisch geprägten, Bauart sowie der Variation der Geschosshöhen und Gebäudehöhen haben die am Äußeren des Gebäudes vorgenommenen Veränderungen nichts geändert. Zu dieser Einschätzung gelangt das Berufungsgericht aufgrund des im Rahmen der Besichtigung vor Ort gewonnenen Eindrucks sowie der Eindrücke, die sich aus den aktenkundigen Lichtbildern aus der Bauzeit des Gebäudes auf der einen und der heutigen Zeit auf der anderen Seite ergeben. Die Bilder zeigen, dass es augenfällige, auf den ersten Blick erkennbare Veränderungen am Äußeren des Gebäudes nicht oder allenfalls ganz untergeordnet gegeben hat. Die Bilder machen deutlich, dass der Austausch der für den Gesamteindruck des Gebäudes besonders charakteristischen Bestandteile – Fenster, Dachgauben – in einer Weise erfolgt ist, die die Eignung des Gebäudes, beispielgebend für einen traditionalistischen Baustil zu sein, nicht beeinträchtigt hat. Dass einzelne Bauteile mittlerweile nicht mehr „alt“ sind, spielt demgegenüber keine entscheidende Rolle, wenn und weil sich die Erneuerungen am Bestand und am historischen Vorbild orientiert haben und die äußere Gestalt des Gebäudes und den Gesamteindruck, wie er sich dem Betrachter bietet, unberührt gelassen haben.

Auch die Veränderungen im Inneren des Gebäudes haben, wie auch das VG in der angefochtenen Entscheidung zu Recht ausgeführt hat, den Gesamteindruck und damit den Denkmalwert unberührt gelassen. Dies gilt mit Blick auf die Bedeutungskategorie des konkreten Denkmals und die Gründe, die den Denkmalwert begründen, deshalb, weil das Arbeitsamtsgebäude in H. vor allem und ganz maßgeblich aufgrund seiner äußeren Gestalt dem traditionalistischen Baustil zugerechnet werden kann. Veränderungen im Inneren, die äußerlich gar nicht sichtbar sind, können sich auf den Denkmalwert deshalb naturgemäß nicht nachteilig auswirken (zum Erfordernis einer „qualitativen Betrachtung“: OVG NRW, Urteil vom 26.8.2008, 10 A 3250/07, juris Rn. 48; s. a. OVG Hamburg, Urteil vom 23.6.2016, 3 Bf 100/14, juris Rn. 76). Weitgehend ins Leere gehen deshalb die Ausführungen der Kl., die, unter Bezugnahme auf die vorgelegten Stellungnahmen des von ihr beauftragten Gutachters, im Einzelnen darstellt, wo und welche Veränderungen im Gebäude im Laufe der Jahre stattgefunden haben (insb. teilw. Veränderungen der Grundrisse; Entfernung von bauzeitlichen Einrichtungsgegenständen und Erneuerung des Fußbodens im KG; „Auflösung der Geschlechtertrennung“ im Erdgeschoss; Veränderung der Raumstrukturen und Funktionszuordnungen der Räume in allen Geschossen einschließlich Dachgeschoss). Denn dem Traditionalismus ist das Gebäude auch weiterhin zuzuordnen, und – nur – darin liegt seine geschichtliche Bedeutung. Ohne Erfolg verweist die Kl. daher – erneut unter Bezugnahme auf die Ausführungen des von ihr beauftragten Gutachters, der seine diesbezüglichen Erwägungen in der mündlichen Verhandlung weiter ergänzt und vertieft hat – darauf, dass es aufgrund der Veränderungen im Inneren des Gebäudes heute nicht mehr möglich sei, nachzuvollziehen, wie es dort ursprünglich ausgesehen habe, wie die Behörde ursprünglich „funktioniert“ habe und welche Einrichtungen dort ursprünglich vorhanden gewesen seien. Hierauf kommt es deshalb nicht an, weil die geschichtliche Bedeutung des Arbeitsamtsgebäudes in H. nicht darin liegt, zu dokumentieren, wie ein Arbeitsamt zu Beginn der 1950er Jahre ausgesehen hat und organisiert war und welche Ausstattungsgegenstände es enthalten hat, sondern darin zu zeigen, dass sich die (öffentliche) Bautätigkeit in der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg mitunter am traditionalistischen Baustil der Vorkriegszeit orientiert hat (s. o. a)).

c) Das Gebäude unterfällt ungeachtet der im Laufe der Jahre und Jahrzehnte erfolgten baulichen Veränderungen insgesamt und nicht nur in Teilen dem Denkmalschutz.

Nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts, an der festgehalten wird, umfasst die Unterschutzstellung eines Gebäudes als Baudenkmal das Gebäude regelmäßig in seiner Gesamtheit. Die nach § 4 II 1 DSchG auch mögliche Beschränkung der Unterschutzstellung auf einen Teil einer Anlage setzt demgegenüber voraus, dass dieser gegenüber dem nicht schutzwürdigen Teil überhaupt einer selbständigen Bewertung unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes zugänglich ist und in diesem Sinn als abtrennbarer Teil der Anlage erscheint. Insbesondere scheidet die isolierte Unterschutzstellung der Fassade eines Hauses in aller Regel aus, wenn die aus der Zeit der Errichtung des Hauses bzw. der Fassade stammende Bausubstanz der übrigen Teile im Wesentlichen noch erhalten und der typische zwischen der Fassade und den ursprünglichen übrigen Teilen des Gebäudes bestehende Funktionszusammenhang noch gegeben ist, und zwar selbst dann, wenn im Grunde nur die Fassade Denkmalcharakter hat und die sonstigen Gebäudeteile für sich gesehen keine Denkmaleigenschaft besitzen (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 23.6.2016, 3 Bf 100/14, juris Rn. 79 ff).

Nach diesen Maßgaben ist vorliegend von einem einheitlichen Denkmal auszugehen. Es besteht unverändert ein Funktionszusammenhang zwischen denjenigen Gebäudeteilen, die noch in bauzeitlichem Zustand erhalten sind, und den übrigen Gebäudeteilen, die zwischenzeitlich erneuert, angepasst oder anderweitig verändert worden sind.

Dies gilt zunächst ersichtlich für die am Äußeren des Gebäudes vorgenommenen – nur einige wenige Bereiche betreffenden (s. o. zu b) cc)) – Veränderungen. Diese erschöpfen sich im Wesentlichen in punktuellen Erhaltungsmaßnahmen und bieten keinen Anknüpfungspunkt für eine selbständige Bewertung unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes. Dies gilt aber auch für die Veränderungen im Gebäudeinneren: Eine „Abkoppelung“ der Fassade vom Gebäudeinneren bzw. ein „Auswechselln“ des Gebäudeinneren hat nicht, auch nicht teil- oder näherungsweise stattgefunden. Insbesondere hat im Innern des Gebäudes, anders als dies die Kl. wiederholt geltend macht, keine vollständige oder auch nur teilweise Entkernung stattgefunden. Von einer (Teil-) Entkernung kann nur dann die Rede sein, wenn hinter der Fassade (in Teilen) ein vollständiger Gebäudeabriss erfolgt und stattdessen eine moderne Gebäudestruktur neu errichtet wird bzw. wenn die innere Tragstruktur von Geschossdecken und -stützen ausgetauscht wird (vgl. Bü-Drs. 20/5703 S. 15). Dies trifft auf das Arbeitsamtsgebäude in H. nicht zu. Die Veränderungen, die das Gebäude im Laufe der vergangenen Jahrzehnte erfahren hat und auf die die Kl. mit ihrer Berufungsbegründung erneut verweist, sind nicht mit einem (Teil-) Abriss zu vergleichen. Vielmehr handelt es sich um normale Umbaumaßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes, bei denen stets die unverändert vorhandene und weiterhin erkennbare Gebäudestruktur, ohne diese in Frage zu stellen, aufgegriffen worden ist. Die im Wesentlichen vorgenommenen Veränderungen bei der Raumaufteilung und bei der Funktionszuordnung der Räume in allen Stockwerken haben auch an der unverändert vorhandenen inneren Tragstruktur von Geschossdecken und -stützen nichts geändert. Dies belegen die vorhandenen Pläne und die (Bau-) Genehmigungsunterlagen in der beigezogenen Bauakte. Bei der Besichtigung des Gebäudes vor Ort hat sich der Eindruck, dass von einer Entkernung in dem vorstehend genannten Sinne nicht ausgegangen werden kann, bestätigt. Im Gebäude konnte das Berufungsgericht zahlreiche bauzeitliche Ausstattungsgegenstände – Treppenhäuser, Türen, Decken mit auffälliger Gestaltung, Oberlichter, Böden – und Teile der inneren Tragstruktur (Stützen und Pfeiler), wie sie schon auf den Plänen aus der Bauzeit des Gebäudes eingezeichnet sind, feststellen. Ergänzend wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des VG in der angefochtenen

Entscheidung und auf die im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 21.7.2015 von dem VG getroffenen Feststellungen Bezug genommen.

3. Die Erhaltung des Arbeitsamtsgebäudes in H. dient nicht der Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes i. S. v. § 4 II 1 DSchG.

Ein Bauwerk ist zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes denkmalschutzwürdig, wenn seine Erscheinung in herausgehobener Weise ein Orts-, Platz- oder Straßenbild seit alters her bestimmt oder kennzeichnender Bestandteil einer typisch historischen Stadtstruktur ist und aus eben diesem Grund ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung besteht (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 3.5.2017, 3 Bf 98/15, juris Rn. 48; Urteil vom 23.6.2016, 3 Bf 100/14, juris Rn. 93). Dabei ist regelmäßig eine gewisse aus seiner Eigenart sich ergebende „Dominanz“, erforderlich, d. h. das Bauwerk darf nicht nur beiläufige Zutat einer städtebaulichen Struktur oder Bestandteil einer „Aller-Welts-Siedlung“ sein (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 1.2.1988, Bf II 69/85).

Nach diesen Maßgaben ist dem Arbeitsamtsgebäude keine stadtbildprägende Bedeutung zuzusprechen. Zwar hat es ein markantes Erscheinungsbild, das auf der konsequenten Verwendung traditionalistischer Stilelemente beruht. Es hat einen hohen Wiedererkennungswert in der im Übrigen eher unauffälligen und architektonisch wenig prägnanten Umgebung. Nach dem Eindruck, den das Berufungsgericht vor Ort gewonnen hat, fehlt es indes an der erforderlichen Dominanz, weil es weder aus seiner Umgebung heraussticht, noch sonst wie weithin sichtbar ist. Das Gebäude „kennzeichnet“ deshalb nicht die nähere Umgebung. Dies beruht vor allem auf dem Fehlen klarer Sichtachsen, die auf das Gebäude hinführen: Nähert sich der Betrachter dem Gebäude von der N.-Straße aus kommend – gleich ob aus Richtung Norden oder aus Richtung Süden –, so ist es erst wahrnehmbar, wenn der Betrachter unmittelbar davor steht, da die (West-) Fassade deutlich zurückspringt. Aus diesen Perspektiven fällt vor allem der – schon wegen seiner Höhe und der erheblichen Ausmaße auffällige und nach dem Eindruck des Berufungsgerichts die nähere Umgebung deutlich dominierende – Glockenturm der D.-Kirche ins Auge. Auch wenn der Betrachter von dem C.-I.-Weg aus nach Westen in Richtung N.-Straße blickt, fällt das Gebäude wegen der Bündigkeit der (Süd-) Fassade mit der Fassade des Gebäudes C.-I.-Weg 5 und weil der C.-I.-Weg vergleichsweise eng ist, nur wenig auf. Insbesondere die Größe und der Grundriss des Gebäudes lassen sich aus dieser Perspektive kaum ersehen. Von diesem Standort aus betrachtet sind vielmehr am ehesten der sich linker Hand abzeichnende Vorplatz der D.-Kirche und – erneut – der Glockenturm auffällig. Werden schließlich Standorte in der L.-wiete oder der K. Gasse eingenommen, können keine markanten Ansichten des Gebäudes, sondern nur unspezifische Ausschnitte ausgemacht werden, die dem Gebäude nicht ohne Weiteres zugeordnet werden können, sondern auch zu vielen anderen Gebäuden der näheren Umgebung gehören könnten. Auch aus dieser Perspektive zeigt sich, dass das Arbeitsamtsgebäude in seine nähere Umgebung eingebettet ist, ohne eine zentrale oder exponierte Stellung oder Lage einzunehmen.

Die Ausführungen der Bekl. insbesondere in ihrer Berufungserwiderung führen zu keiner abweichenden Einschätzung. Die Bekl. begründet ihre Auffassung, das Arbeitsamtsgebäude habe (auch) stadtbildprägende Bedeutung, vor allem mit den Umständen seiner Errichtung unter Berücksichtigung seiner Umgebung. Dabei nimmt sie insbesondere auf die besondere Lage und die Entstehungssituation – den Denkmalschutz in der Umgebung, die Baulücke, in die das Arbeitsamtsgebäude gebaut worden ist, die Ruine der D.-Kirche in der Nachbarschaft und schließlich die hergebrachte Bebauung in der L.-wiete – Bezug und leitet hieraus ab, das Arbeitsamtsgebäude sei Teil eines die nähere Umgebung prägenden Milieus, das zur Dokumentation der Entwicklung der H. Innenstadt zu erhalten sei. Wenngleich das Berufungsgericht zuletzt auf die Notwendigkeit eines stadthistorischen bzw. stadtentwicklungsgeschichtlichen Bezugs auch im Rahmen der Schutzkategorie der stadtbildprägenden Bedeutung hingewiesen hat (vgl. Urteil vom 3.5.2017, 3 Bf 98/15, juris Rn. 53), so macht ein derartiger Bezug das Erfordernis einer gewissen optischen Dominanz nicht obsolet. Vorhandene stadthistorische bzw. stadtentwicklungsgeschichtliche Bezüge – auf die es vorliegend wegen der angenommenen (architektur-) geschichtlichen Bedeutung des Gebäudes im Ergebnis nicht ankommt – mögen eine geschichtliche Bedeutung i. S. v. § 4 II 1 DSchG begründen. Sie sind aber für sich genommen nicht ausreichend, einem Gebäude auch stadtbildprägende Bedeutung i. S. v. § 4 II 1 DSchG zuzusprechen.

4. Die Erhaltung bzw. Bewahrung des architekturgeschichtlich bedeutsamen Arbeitsamtsgebäudes in H. liegt im öffentlichen Interesse i. S. v. § 4 II 1 DSchG.

Das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Erhaltungsinteresses hat die Aufgabe, aus dem Kreis der in Betracht kommenden Objekte eine eingrenzende Auswahl zu treffen und so eine unangemessene Ausweitung des Denkmalsbegriffs zu verhindern. Die Beurteilung, ob die Erhaltung eines Objekts im öffentlichen Interesse liegt, ist dabei im Interesse der gebotenen Objektivierung in erster Linie anhand des Wissens- und Erkenntnisstands eines breiten Kreises von Sachverständigen oder jedenfalls Interessierter zu beantworten, sofern die Erhaltungswürdigkeit des Objekts nicht bereits allgemein in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen ist. Aber auch wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Objekts bejaht werden, wenn sich seine geschichtliche Bedeutung dem verständigen, über die geschichtlichen Zusammenhänge unterrichteten Betrachter offenkundig erschließt und sich die Notwendigkeit der Erhaltung aufgrund gewichtiger Besonderheiten des Einzelfalles aufdrängt (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 3.5.2017, 3 Bf 98/15, juris Rn. 65; Urteil vom 16.5.2007, 2 Bf 298/02, juris Rn. 62, 81, 87 ff).

Nach diesen Maßgaben liegt die Erhaltung des Arbeitsamtsgebäudes in H. im öffentlichen Interesse. Dass seine Erhaltungswürdigkeit bereits allgemein in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen ist, ist nicht erkennbar. Ein derartiges Interesse der Bevölkerung lässt sich in der Regel durch entsprechende Presseberichte dokumentieren (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 3.5.2017, 3 Bf 98/15, juris Rn. 67). Solche existieren über das Arbeitsamtsgebäude in H. – abgesehen von dem von der Bekl. vorgelegten Pressebericht aus dem Jahr 1953, der naturgemäß aber nicht die Erhaltungswürdigkeit des Gebäudes behandelt – soweit ersichtlich, nicht.

Die Notwendigkeit, das Arbeitsamtsgebäude zu erhalten, ist aber in sachverständigen bzw. interessierten Kreisen hinreichend anerkannt mit der Folge, dass das öffentliche Erhaltungsinteresse bereits hieraus abgeleitet werden kann. Insoweit kann nicht schon auf die anlässlich der ursprünglichen Unterschutzstellung des Gebäudes gefertigte denkmalfachliche Einschätzung einer Mitarbeiterin der Bekl. oder darauf abgestellt werden, dass der Denkmalrat für eine Unterschutzstellung votiert habe (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 3.5.2017, 3 Bf 98/15, juris Rn. 68). Die Bekl. hat aber insbesondere erstinstanzlich darauf verwiesen, dass das H. Arbeitsamtsgebäude und seine geschichtliche Bedeutung in einer Reihe von (Fach-) Publikationen erwähnt werde, und

diese in der Folge (auszugsweise) in Kopie vorgelegt. Hierbei machen vor allem die Erwähnungen und Beschreibungen des Arbeitsamtes bei Lange, Vom Kontor zum Großraumbüro – Bürohäuser und Geschäftsviertel in Hamburg 1945-1970 (1999, S. 91 f.) sowie bei Hellberg/Albrecht/Grunert, Harburg und Umgebung (1999, S. 108) deutlich, dass dieses Gebäude als Beispiel traditionalistisch geprägter Verwaltungsgebäude in der Nachkriegszeit wahrgenommen und ihm eine entsprechende Bedeutung beigemessen wird. Die genannten Publikationen erschöpfen sich auch nicht in einer bloßen, der Vollständigkeit geschuldeten Erwähnung des Gebäudes, sondern sie enthalten hinreichend ausführliche Beschreibungen des Gebäudes und eine Würdigung seiner architekturgeschichtlichen Bedeutung. Ohne Erfolg verweist die Kl. in diesem Zusammenhang darauf, dass die von der Bekl. angeführten Publikationen allesamt erschienen seien, bevor es grundlegende Veränderungen am Gebäude gegeben habe, durch die der Denkmalwert (endgültig) entfallen sei. Denn zum einen ist bereits die zugrunde gelegte Prämisse unzutreffend (s. o. unter 2. b)). Zum anderen werden in den o.g. Publikationen solche Eigenschaften und Details des Arbeitsamtsgebäudes hervorgehoben, die von den (späteren) Umbaumaßnahmen weitgehend unberührt geblieben sind. Namentlich wird die architekturgeschichtliche Bedeutung des Gebäudes nicht mit seiner ursprünglich vorhanden gewesenen Innenausstattung, seiner Raumstruktur und -aufteilung oder damit begründet, dass es die „damalige Tätigkeit in einem Arbeitsamt“ sichtbar mache, sondern mit dem Stil, in dem es erbaut ist, und mit den Elementen, die eine entsprechende Zuordnung ermöglichen.

Auch die weiteren Einwände der Kl. gegen die Annahme, es liege ein öffentliches Erhaltungsinteresse i. S. v. § 4 II 1 DSchG vor, greifen nicht durch. Selbst wenn das Gebäude den „individuellen Vorlieben“ des Entwurfsverfassers und Architekten entsprechen haben sollte, änderte dies nichts daran, dass es auch darüber hinaus die vorstehend beschriebene (architekturgeschichtliche) Beachtung gefunden hat. Auch der Einwand, es fehle am Seltenheitswert, da es „ähnliche Gebäude (...) im gesamten H. Stadtgebiet“ gebe, greift nicht durch. Es kann offen bleiben, ob es hierauf mit Blick auf die architekturgeschichtliche Würdigung des Arbeitsamtes in H. in interessierten bzw. sachverständigen Kreisen überhaupt entscheidend ankommt. Denn auch die Kl. nennt in ihrer Berufungsbegründung nur ein (angeblich) vergleichbares Gebäude und legt auch im Übrigen nicht dar, dass es eine relevante Anzahl (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 3.5.2017, 3 Bf 98/15, juris Rn. 69 ff.) an Verwaltungsgebäuden in H. (geschweige denn in H.) gibt, denen eine vergleichbare architekturgeschichtliche Bedeutung zugesprochen werden kann. Der weitere Hinweis der Kl. auf eine Verwaltungspraxis der Bekl., andere dem Denkmalschutz unterfallende Gebäude „zum Abbruch freigegeben“ zu haben, verfängt nicht, weil dies für die Frage eines öffentlichen Erhaltungsinteresses und damit des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines Denkmals i. S. v. § 4 II 1 DSchG ohne Relevanz ist.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 II, 161 II 1 VwGO. Soweit die Berufung zurückgewiesen wird, hat die Kl. die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels gemäß § 154 II VwGO zu tragen. Auch soweit die Beteil. das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, hat die Kl. die in beiden Rechtszügen entstandenen Kosten zu tragen, weil dies der Billigkeit unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes i. S. v. § 161 I 2 VwGO entspricht. Hierbei berücksichtigt das Berufungsgericht zum einen, dass die ursprünglich erhobene Anfechtungsklage aller Voraussicht nach erfolglos gewesen wäre, wenn es die nach Rechtshängigkeit eingetretene Rechtsänderung nicht gegeben hätte. Denn dann wäre die ursprünglich beanstandete Unterschutzstellung voraussichtlich rechtmäßig gewesen, weil es sich bei dem Arbeitsamtsgebäude in H. um ein Denkmal handelt (s. o. zu II.). Das Berufungsgericht berücksichtigt im Rahmen der zu treffenden Billigkeitsentscheidung zum anderen, dass die zunächst auch nach der Rechtsänderung aufrecht erhaltene Anfechtungsklage und die hilfsweise erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage aller Voraussicht nach erfolglos geblieben wären, wenn es insoweit nicht zur Erledigung des Rechtsstreits durch die von der Bekl. vorgenommene Aufhebung der ursprünglich angefochtenen Bescheide gekommen wäre. Denn hätte die Bekl. die ursprünglich angefochtenen Bescheide nicht aufgehoben und hätte die Kl. an ihren ursprünglichen Anträgen festgehalten, so wäre die Anfechtungsklage jedenfalls mangels Rechtsschutzbedürfnisses voraussichtlich als unzulässig abgewiesen worden, weil angesichts der Erklärung der Bekl., aus den ursprünglich angefochtenen Bescheiden nichts zum Nachteil der Kl. abzuleiten, diese auch mit einer erfolgreichen Anfechtungsklage ihre Rechtsstellung nicht hätte verbessern können. Und die hilfsweise erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage wäre voraussichtlich als unzulässig abgewiesen worden, weil die Bekl. ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht dargelegt hat und hierfür auch nichts ersichtlich ist.